

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Ausführungen des

Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

auf der

Landespressekonferenz am 28. Oktober 2011

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2011

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2010

Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Sperrfrist: 28. Oktober 2011 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Zeit, in der die finanziellen Belastungsgrenzen staatlichen Handelns in den Vordergrund treten, hat die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns eine besondere Bedeutung. In einer Reihe von Fällen verursachen fehlerhaftes Verwaltungshandeln von Maßnahmeträgern und Aufsichtsbehörden, unwirtschaftliche Verwaltungsmaßnahmen und unwirtschaftliche Strukturen erhebliche Mehrausgaben. Im Rahmen der Präsentation des jetzigen Jahresberichtes möchte ich dies anhand von ausgewählten Beispielen veranschaulichen. Gleichzeitig zeigt der Landesrechnungshof mit seinem Jahresbericht auch Einsparmöglichkeiten für den Haushaltsplanentwurf 2012/2013 auf.

Für die heutige Pressekonferenz werde ich aus dem aktuellen Jahresbericht die Ergebnisse folgender Prüfungen etwas ausführlicher darstellen:

1. Unzureichende Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke Halle und Magdeburg ab S. 170
2. Mehrkosten und unwirtschaftliche Verfahrensweisen bei der Umsetzung der Baumaßnahme „Altstadtkreisel Wernigerode“ ab S. 223
3. Erhebliche Defizite bei der Planung und Umsetzung der Polizeistrukturenform ab S. 85

Darüber hinaus finden Sie in diesem Jahresbericht Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus anderen Prüfungen – u. a. auch solchen, die Ihnen ggf. aufgrund ihrer Tragweite in Einzelfällen bereits bekannt geworden sind. Dazu gehört u. a. der Grundsatzbeitrag „Fehlerhafte Entscheidungsgrundlagen bei Öffentlich-Privaten-Partnerschaften im Land und bei Kommunen“ mit der Verarbeitung von Ergebnissen aus mehreren Prüfungen des Landesrechnungshofes.

Lassen Sie mich zunächst die negativen Auswirkungen falscher Planungsgrundlagen und fehlender Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Beispiel der Studentenwerke darstellen.

1. Unzureichende Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke Halle und Magdeburg

Seite 170

Die Studentenwerke Halle und Magdeburg sind Anstalten des öffentlichen Rechts und erbringen im Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet.

Eigene Einnahmen erzielen die Studentenwerke aus den Pflichtbeiträgen der beitragspflichtigen Studierenden (Studentenwerksbeiträge), aus dem Verkauf von Speisen und Getränken an Studierende, aus der Vermietung von Wohnungen und Zimmern an Studierende sowie aus sonstigen Umsätzen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Verkauf von Speisen und Getränken an Dritte, Catering, Vermittlungsprovisionen u. ä.).

Gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 StuWG fördert das Land Sachsen-Anhalt die Studentenwerke auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit einem Globalzuschuss. Gemäß der Leistungsvereinbarung deckt der Globalzuschuss alle Aufwendungen im Rahmen des laufenden Bedarfs sowie die erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen ab.

Das Kultusministerium und die Studentenwerke haben mit Vertragsunterzeichnung am 30. November 2006 für die Leistungsvereinbarung 2006 bis 2010 eine Laufzeit von fünf Jahren vereinbart und die Höhe der Globalzuschüsse für diesen Zeitraum wie folgt festgelegt:

Wirtschaftsjahr	Studentenwerk Halle	Studentenwerk Magdeburg
2006	4.309.400 €	1.873.300 €
2007	4.223.200 €	1.854.600 €
2008	4.137.000 €	1.835.900 €
2009	4.050.800 €	1.817.200 €
2010	3.964.600 €	1.798.500 €
Gesamt:	20.685.000 €	9.179.500 €

Neben dem Globalzuschuss über die Leistungsvereinbarung erhalten die Studentenwerke gemäß § 9 Satz 1 Nr. 4 StuWG sonstige staatliche Zuwendungen. Nach einer Aufstellung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft erhielten die beiden Studentenwerke ab 2006 neben dem Globalzuschuss Zuwendungen in Höhe von rund 18,3 Mio. € (einschließlich Bundesmittel aus dem Hochschulpakt und dem Konjunkturpaket II) für Wohnheim-, Mensasanierung und Mensaneubau.

a) Zu hoch bemessene Globalzuschüsse

Die Studentenwerke erzielten in den Jahren 2006 - 2009 Jahresüberschüsse, die nicht vorrangig aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern insbesondere aus zu hoch bemessenen Globalzuschüssen des Landes resultiert. Ursache hierfür ist, dass beide Studentenwerke in ihren Wirtschaftsplänen 2006 ihre jeweilige Ertragslage nicht ordnungsgemäß dargestellt haben. Die Wirtschaftspläne 2006 waren Grundlage der Bemessung. Das Kultusministerium hat auf dieser fehlerhaften Grundlage einen fünfjährigen Globalzuschuss bemessen und ausgezahlt.

Das Studentenwerk Magdeburg veranschlagte in seiner Erfolgsplanung regelmäßig negative Betriebsergebnisse, erzielte aber tatsächlich erhebliche Jahresüberschüsse.

Das Studentenwerk Halle hat in den Jahren 2006 bis 2008 die Jahresüberschüsse weder in den Jahresabschlüssen noch bis 2010 in den Wirtschaftsplänen als solche ausgewiesen. Stattdessen hat es die Jahresüberschüsse jeweils als „Aufwendungen aus der Bildung zweckgebundener Rücklagen“ verbucht und dadurch ein unzutreffendes Bild der Ertragslage vermittelt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hat das ehemalige Kultusministerium seine Verpflichtungen zur Prüfung und Bewertung der nach HGB aufzustellenden Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse seit mindestens 2006 nicht hinreichend wahrgenommen. Bei pflichtgemäßer Prüfung hätte es diese Mängel erkennen müssen. Es wäre notwendig gewesen auf die tat-

sächlichen Betriebsergebnisse zu reagieren und auf eine Anpassung der Höhe des Globalzuschusses schon während des Vereinbarungszeitraums hinzuwirken.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätte zur Deckung der laufenden Ausgaben (ohne Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen) und zur Erwirtschaftung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses insgesamt für den Zeitraum 2006 bis 2009 (Jahresabschluss 2010 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor) ein Globalzuschuss in Höhe von rund 8,6 Mio. € statt 13,8 Mio. € für das Studentenwerk Halle und in Höhe von rund 1,4 Mio. € statt 6,5 Mio. € für das Studentenwerk Magdeburg tatsächlich ausgereicht. Für ein ausgeglichenes Jahresergebnis wären in diesem Zeitraum insgesamt rund 10 Mio. € statt 20,3 Mio. € an Zuschüssen für den laufenden Bedarf ausreichend gewesen.

Seite 180

Die Studentenwerke Halle und Magdeburg bilanzierten im Zeitraum 2006 bis 2009 Jahresüberschüsse in Höhe von rund 10,6 Mio. € und bildeten davon Investitionsrücklagen, Betriebsmittelrücklagen und freie Rücklagen. Die Überschüsse wären nach Auffassung des Landesrechnungshofes Anlass gewesen, Regelungen zum Umgang mit den Gewinnen und zu Rücklagen zu treffen. Vorgaben i. S. der Abgabenordnung zur Rücklagenbildung bzw. eindeutige Regelungen zur Gewinnverwendung enthielten weder das Studentenwerksgesetz noch die Leistungsvereinbarungen.

Seite 177

Aus den von den Studentenwerken jährlich einzureichenden Jahresabschlussberichten hat das ehemalige Kultusministerium die Höhe der Gewin-

ne nicht erkannt und daher nicht reagiert. Besonders gravierend ist dabei folgender Sachverhalt:

So führt das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft in der Stellungnahme vom 11. August 2011 u. a. aus:

Das damals zuständige Kultusministerium habe wegen des ihm fehlenden „entsprechenden Fachwissens“ den Fehler in der Bilanz nicht erkannt.

Der Landesrechnungshof hält es für besonders kritikwürdig, dass das damals zuständige Kultusministerium – ohne über das notwendige Fachwissen zu verfügen – auf der Grundlage der ihm vorgelegten Jahresabschlussberichte seine Zustimmung zu den Wirtschaftsplänen erteilt und damit den Zuschuss für die Studentenwerke festgesetzt hat. Der Landesrechnungshof sieht darin einen groben Organisationsmangel des damals zuständigen Ministeriums.

Der Ausschuss für Finanzen des Landtages hat sich am 15. Dezember 2010 mit dem Entwurf der Leistungsvereinbarungen ab 2011 befasst. Das zuständige Ministerium sollte spätestens bis September 2011 über den weiteren Fortgang der Entwicklung neuer Kriterien für die Bemessung des Globalzuschusses unterrichten, damit die Informationen in die Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einfließen können.

Dem Landesrechnungshof liegt dazu bisher kein Bericht vor.

Der Landesrechnungshof hält es weiterhin für notwendig, dass die Vertragspartner – Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft und Studentenwerke – die Bewertungen und Schlussfolgerungen mit dem Ziel einer Neubemessung des Globalzuschusses berücksichtigen.

b) Wirtschaftsführung der Verpflegungsbetriebe

Die komfortable Finanzausstattung der Studentenwerke zwingt diese nicht, ihre Verpflegungsbetriebe umfangreich nach wirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten. Das zeigt sich beispielsweise in fehlerhaften Kostenzuordnungen und einer unzulässigen Subventionierung der Abgabepreise an Gäste und Bedienstete aus dem Globalzuschuss. Allein im Zeitraum 2006 bis 2009 wurden insgesamt rund 486.000 € beim Studentenwerk Halle und rund 242.000 € beim Studentenwerk Magdeburg für die zweckfremde Stützung der Abgabepreise an Gäste und Bedienstete aus dem Globalzuschuss aufgewendet.

Auch alternative Versorgungskonzepte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Verpflegungsbetriebe haben die Studentenwerke bisher nicht ausreichend geprüft.

Der Landesrechnungshof hatte bereits in seiner Prüfung im Jahre 2005 ähnliche Feststellungen getroffen und Empfehlungen für die wirtschaftliche Betriebsführung für die ab 2006 beginnende Leistungsvereinbarungsperiode und den damit verbundenen jährlichen Globalzuschuss gegeben. Die Studentenwerke und das Kultusministerium haben nach Auffassung des Landesrechnungshofes in Bezug auf kostendeckende Abgabepreise bei Bediensteten- und Gästeessen und verursachungsgerechte Kostenzuordnung keine ausreichenden Konsequenzen gezogen.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die soziale Bedeutung des Versorgungsauftrags der Studentenwerke. Dessen Erfüllung kann aber nicht

zwangsläufig die unwirtschaftliche Führung der Verpflegungsbetriebe nach sich ziehen. Vielmehr fordert das StuWG die wirtschaftliche Ausrichtung der Studentenwerke, wobei sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Faktoren berücksichtigt werden müssen. Weder StuWG noch Leistungsvereinbarung schreiben mit dem Versorgungsauftrag die Errichtung und Betreibung von Vollküchen (Mensen) vor.

Der Landesrechnungshof fordert die künftige Sicherstellung kostendeckender Abgabepreise für die Gruppe der Gäste und der Bediensteten. Wir erwarten eine den standortspezifischen Bedingungen angemessene Betreibung der Verpflegungsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich ausgerichtet sein muss und auf sachgerechten Kostenkalkulationen basiert.

Der Landesrechnungshof hat das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft um Überprüfung der Rückzahlung der Mittel aus dem Globalzuschuss gebeten, die zweckfremd für die Subventionierung der Essen für Gäste und Bedienstete eingesetzt worden sind.

Als Beispiel für ein unwirtschaftliches Verwaltungshandeln eines Maßnahmeträgers komme ich jetzt zu den Ergebnissen aus unserer Prüfung der Baumaßnahme „Altstadtkreisel Wernigerode“.

2. Erhebliche Mehrkosten, unwirtschaftliches Handeln und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei der Umsetzung der Baumaßnahme „Altstadtkreisel Wernigerode“

Seite 223

Im Jahr 2003 haben die Stadt Wernigerode, die Deutsche Bahn (DB) Netz AG, die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) und das damalige Straßen-

bauamt Halberstadt eine Vereinbarung zur Beseitigung von drei Bahnübergängen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Kreuzungsvereinbarung) abgeschlossen.

In dieser Kreuzungsvereinbarung haben die Kreuzungsbeteiligten u.a. ihre jeweiligen prozentualen Anteile an den Gesamtkosten der Baumaßnahme geregelt. Demnach hat sich das Land Sachsen-Anhalt mit einem Anteil von 33,8 v. H. an den Gesamtkosten der Baumaßnahme zu beteiligen (15,3 v. H. als Straßenbaulastträger und 18,5 v. H. als Baulastträger für den Bereich Bahn [Schiene]). Der Maßnahmeträger, die Stadt Wernigerode, ist mit 5,4 v.H. an den Gesamtkosten beteiligt.¹

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „Altstadtkreisel Wernigerode“ hat der Maßnahmeträger - die Stadt Wernigerode gegenüber den Kreuzungsbeteiligten - Mehrkosten in Höhe von 16,34 Mio. € bei Gesamtkosten in Höhe von rund 31 Mio. € angemeldet. Die Straßenbauverwaltung hat den geänderten Baumaßnahmen zugestimmt, ohne diese einer intensiven inhaltlichen und wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit seiner Zustimmung zu dieser Handlungsweise diese unnötigen Mehrausgaben zugelassen und damit begünstigt.

Der Maßnahmeträger hat im Zuge der Vertragsabwicklung durch Nichtberücksichtigung von Vorschriften und durch unwirtschaftliches Handeln erhebliche Mehrkosten verursacht. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung rund 9 Mio. € der genannten Mehrkosten näher betrachtet und

¹ Übrige Beteiligungen: Bund 27,5 %, DB Netz AG 14,8 %, HSB 18,5 %

u. a. folgende gravierende Fälle von fehlerhaftem Verwaltungshandeln festgestellt:

- So hat der Maßnahmeträger – die Stadt Wernigerode – Mehrkosten in Nachträgen anerkannt, obwohl bereits im Zuge der Zuschlagserteilung diese Leistungen ohne Nachtrag durch den Auftragnehmer hätten ausgeführt werden müssen. Das betraf z.B. die Ausführung der Vorsatzschalen der Tunnelwände aus Beton. Hier haben die Kreuzungsbeteiligten einer Änderung der Ausführungsplanung gegenüber der Entwurfsplanung zugestimmt, ohne dies einer intensiven inhaltlichen und wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Auch die Straßenbauverwaltung des Landes hat den Plänen ohne eine nähere Prüfung zugestimmt und dadurch unnötig Mehrkosten in Höhe von über 1,4 Mio. € zugelassen.

Seite 227

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind die aufgeführten Kosten in Höhe von (brutto) 1.477.387,89 € nicht zuwendungsfähig. Der Landesrechnungshof hält eine Prüfung und gegebenenfalls eine Korrektur der zuwendungsfähigen Ausgaben für notwendig.

- Mit zusätzlich geschlossenen Bauverträgen zwischen der Stadt Wernigerode und dem Auftragnehmer sollte die ursprünglich ausgeschriebene Bauzeit von 23 Monaten auf 20,5 Monate verkürzt werden.²

Seiten
228/229

Dies führte zu zusätzlichen Aufwendungen für Personal in Höhe von 1,76 Mio. €. Dabei haben sowohl der Maßnahmeträger als auch die Kreuzungsbeteiligten einer Preisanpassung den Vorrang vor einer Fristverlängerung für die Fertigstellung und Übernahme der Leistungen gegeben. Die

² alt Baubeginn Soll: 5. Februar 2004, Bauende Soll: 23. Dezember 2005
neu Baubeginn Soll: 16. April 2004, Bauende Soll: 23. Dezember 2005

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind u. a. entscheidende Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen. Sie wurden weder durch die Stadt Wernigerode bei der entsprechenden Nachtragsvereinbarung noch durch die Kreuzungsbeteiligten im Zuge der Fortschreibung der Kreuzungsvereinbarung entsprechend beachtet.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Betrag in Höhe von (brutto) 1.758.560 € aus dem Umfang der kreuzungsbedingten Kosten herausgenommen wird. Bei der Berechnung der Höhe der Zuwendungen und der prozentualen Beteiligung des Landes an den Gesamtkosten der Maßnahme müssen diese Ausgaben unberücksichtigt bleiben.

- Nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) auf dessen Grundlage von der Stadt Wernigerode die Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgte, besteht die Möglichkeit Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren. Dies sollte insbesondere dann erfolgen, wenn nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes z.B. für Stahl zu erwarten sind.

Seite 229

Die Stadt Wernigerode hat mit den beauftragten Auftragnehmern keine Stoffpreisgleitklausel vereinbart.

Damit sind Mehrkosten infolge Materialpreissteigerungen für den Auftragnehmer nicht abrechenbar.

In mehreren Nachtragsvereinbarungen³ sind insgesamt Mehrkosten in Höhe von (brutto) 1.374.342,28 € vereinbart, die auf Materialpreissteigerungen zurückzuführen sind. Gemäß den Teilschlussrechnungen hat der

³ Nr. 3 vom 10. Februar/21. März 2006 und der Nachtragsvereinbarung vom 6. März 2010

Auftragnehmer infolge des Nachtrages Mehrkosten in Höhe von (brutto) 1.341.297,20 € abgerechnet.

Laut der Begründung der Oberbauleitung/Örtlichen Bauüberwachung zu den Materialpreissteigerungen resultieren die Nachträge aus der Bauzeitverschiebung von ca. 2,5 Monaten und den damit verbundenen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen beim Materialeinkauf.

Die Stadt Wernigerode hat bei der Beauftragung der o. g. Nachträge als Auftraggeber § 2 Nr. 1 VOB/B nicht berücksichtigt. Danach sind *„...durch die vereinbarten Preise alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.“*

Mit der Fortschreibung der Kreuzungsvereinbarung hat das Land Sachsen-Anhalt mit Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung diesen Mehrausgaben zugestimmt. Es hat versäumt, die Nachtragsforderungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Der Landesrechnungshof hält die aufgezeigten Mehrkosten in Höhe von (brutto) 1.341.297,20 € infolge von Materialpreissteigerungen für nicht zuwendungsfähig.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müssen Anreizsysteme bei Zuwendungsempfängern bestehen, die zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Landesmitteln führen. Der Landesrech-

nungshof hält es für notwendig, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zeitnah entsprechende Maßnahmen einleitet.

Das abschließende Beispiel Planung und Umsetzung der Polizeistruktureform soll veranschaulichen, dass Entscheidungen ohne vollständige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu unnötigen Ausgaben führen können.

3. Erhebliche Defizite bei der Planung und Umsetzung der Polizeistruktureform

ab Seite 85

Mit Kabinettsbeschlüssen vom 12. September 2006 und vom 27. Februar 2007 hat die Landesregierung die neue Struktur der Landespolizei beschlossen. Die Umsetzung der angesichts der Kreisgebietsreform als erforderlich angesehenen Strukturreform begann am 1. Juli 2007 und sollte mit der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit ab 1. Januar 2008 beendet sein. Die Landesregierung hatte sich – entgegen dem Votum der vom Ministerium des Innern eingesetzten Lenkungsgruppe für ein 2-Polizeidirektionen-Modell – auf die Schaffung von drei Polizeidirektionen festgelegt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind bei der durch die Reform gebildeten Organisations- und Personalstruktur der Landespolizei erhebliche Optimierungs- und Einsparpotenziale vorhanden.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass jeder Entscheidung nachvollziehbare Sachverhalte, Ausgangsdaten sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde liegen müssen. Dies gilt erst recht bei grundsätzlichen Strukturentscheidungen wie der Polizeistruktureform.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes hat das Ministerium des Innern die Ausgangslage, den Handlungsbedarf sowie die relevanten Lösungsmöglichkeiten zwar in polizeifachlicher, jedoch nicht in finanzieller Hinsicht analysiert. Insoweit hat das Ministerium nur eine unvollständige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Dadurch konnte das Ministerium die finanziellen Auswirkungen der durchgeführten Polizeistrukturreform weder bewerten noch deren wirtschaftliche Umsetzung nachvollziehen.

Um die Frage der Wirtschaftlichkeit der Reform beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof eine eigene Modellrechnung vorgenommen. Für diese Betrachtung hat der Landesrechnungshof angenommen, dass die Polizeidirektionen Süd und Ost organisatorisch zu einer fiktiven Polizeidirektion zusammengelegt worden wären. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass diese fiktive Polizeidirektion „Südost“ zumindest im Hinblick auf die grundsätzlichen Strukturdaten mit der Polizeidirektion Nord vergleichbar ist.

Der Landesrechnungshof hat daher die Kosten der Polizeidirektion Nord als Grundlage für eine Abschätzung der fiktiv entstehenden Kosten bei der Polizeidirektion Südost zugrunde gelegt.

Für seinen Kostenvergleich hat der Landesrechnungshof trotz festgestellter Defizite der Daten aus der Kosten-Leistungs-Rechnung des Ministeriums des Innern als Grundlage verwendet. Anderweitige Daten waren dort nicht vorhanden.

Nach dieser Berechnung ergeben sich für die jetzige tatsächlich umgesetzte Variante rechnerische Mehrkosten von 6,9 Mio. € bezogen auf das Jahr

2008. Angesichts seiner Berechnungsergebnisse geht der Landesrechnungshof davon aus, dass die für das Jahr 2008 ermittelte Kostendifferenz von rund 6,9 Mio. Euro in der Tendenz die jährlichen Mehrkosten des 3-Polizeidirektionen-Modells gegenüber dem 2-Polizeidirektionen-Modell darstellt.

Diese jährlichen Mehrkosten sind dabei lediglich auf die Entscheidung, drei Polizeidirektionen statt zwei Polizeidirektionen zu bilden, zurückzuführen.

Wegen der dargestellten Defizite der KLR-Daten hat der Landesrechnungshof zur Absicherung des Ergebnisses des obigen Kostenvergleiches die Möglichkeit des Wegfalls von Leitungsebenen bei einem 2-Polizeidirektionen-Modell untersucht. Daraus ergibt sich eine Personalkostendifferenz zwischen der 3-Polizeidirektionen-Variante und dem fiktiven 2-Polizeidirektionen-Modell für den Leitungsbereich (Stelle ab A 12 aufwärts). Das betrifft insbesondere den Wegfall von 36 Leitungsdienstposten.

Durch die Bildung einer Polizeidirektion Südost wären nach Auffassung des Landesrechnungshofes durch den Wegfall von personellen Doppelstrukturen im Leitungsbereich – Auswirkung: rund 3,7 Mio. € p.a. Einsparung möglich. Hinzu kämen ggf. weitere bedarfsgerechte Anpassungen der Personalausstattung auf Sachbearbeiterebene.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gegenwärtige Struktur mit drei Polizeidirektionen mit dem Ziel von Einsparungen erneut zu überprüfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.